



## Gesetzentwurf

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - GAPFG-LSA)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. August 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - GAPFG-LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - GAPFG-LSA).**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategiepläne und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) beziehen.

(2) Kapitel 2 dieses Gesetzes findet auf alle Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Titel III Kapitel IV sowie auf Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 sowie auf Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Kapitel 5 dieses Gesetzes findet auf alle Interventionen nach Titel III Kapitel II Abschnitt 2, auf Interventionen im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf Marktinterventionen für die Abgabe von Obst

und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse in Bildungseinrichtungen nach Teil I Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) 1308/2013 Anwendung.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle entsprechenden nationalen land- und forstwirtschaftlichen Interventionen in Sachsen-Anhalt Anwendung.

## **Kapitel 2**

### **Gemeinsame Vorschriften für alle Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich der Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor**

#### **§ 2**

##### **Verwendung einer einheitlichen Betriebsnummer**

§ 7 Abs. 1 des GAPInVeKoSG findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 3**

##### **Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern**

(1) Von Begünstigten vorgelegte Förder- und Auszahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt. Voraussetzung dafür ist, dass diese von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

(2) Die Bewilligungsbehörde darf offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie in gutem Glauben gemacht wurden und durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums werden die Begünstigten so gestellt, als ob ihnen der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

#### **§ 4**

##### **Verzinsung bei Erstattungen**

Auf Zinsansprüche, die im Falle einer Rückforderung entstehen, findet die Verordnung (EU; Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 Anwendung. Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs unterbleibt, wenn die Zinsen 5 Euro nicht überschreiten.

## **§ 5**

### **Ausnahmen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

Konnten die Begünstigten aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung oder sonstige Auflage nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Diese Kürzung betrifft nur die Teile der Verpflichtung oder sonstigen Auflage, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Auf die Verhängung von Sanktionen kann verzichtet werden. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

(1) Von einer Kürzung, einer Sanktion oder einem Ausschluss gegenüber den Begünstigten kann abgesehen werden, wenn der Verstoß

1. auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist oder
2. geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

(2) Von Sanktionen kann ferner abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers zurückzuführen ist,
2. die betroffene Person der zuständigen Behörde glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 11 verschuldet haben,
3. die zuständige Behörde auf andere Weise als in Nummer 2 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Betriebsinhaber, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben,
4. der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war oder
5. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die Begünstigten innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegen.

## **§ 7**

### **Rücknahme von Anträgen oder sonstigen Erklärungen**

(1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich, ganz oder teilweise, bei der Bewilligungsbehörde zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde die Begünstigten bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

## **Kapitel 3**

### **Vorschriften für Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, die unter das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem fallen, einschließlich entsprechender nationaler land- und forstwirtschaftlicher Interventionen**

## **§ 8**

### **Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse**

(1) Die Förderung wird abgelehnt oder aufgehoben, soweit die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise aufgehoben, wenn Förderverpflichtungen oder andere Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Kürzung der Förderung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die Begünstigten haben einen Verstoß gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen im Sinne des Satzes 1 durch ihre Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer sie sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedienen, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

(3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder aufgehoben wird, trägt die zuständige Behörde Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen Rechnung. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen sind. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf den einzelnen Teilfördergegenstand, Fördergegenstand, die Teilintervention oder Intervention insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße derselben Begünstigten bei demselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden Fördergegenstand bezie-

hungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurden.

(4) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen können Aufhebungen auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 auch bei den Beträgen vorgenommen werden, die in den vorangegangenen Jahren für denselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden dieselbe Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention bereits ausgezahlt wurden.

(5) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung desselben einzelnen Teilfördergegenstands, Fördergegenstandes, derselben Teilintervention oder Intervention abgelehnt oder vollständig aufgehoben. Die Begünstigten werden im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von demselben einzelnen Teilfördergegenstands beziehungsweise wenn nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention ausgeschlossen.

(6) Wird festgestellt, dass die Begünstigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Nachweise vorgelegt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben machen, um die Förderung zu erhalten, oder haben sie verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig aufgehoben. Die Begünstigten werden im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von demselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention ausgeschlossen.

(7) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die Begünstigten oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(8) Darüber hinaus werden Sanktionen verhängt. Die Sanktion besteht in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 2 hinausgehenden Betrages durch die Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

## **§ 9**

### **Anwendbare Rechtsvorschriften**

(1) Die §§ 3, 4, 8, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die §§ 3, 4, 8 auf forstwirtschaftliche Interventionen keine Anwendung.

(3) § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

(4) Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 findet auf Aufrechnungen entsprechende Anwendung.

## **Kapitel 4**

### **Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor**

#### **§ 10**

#### **Kürzungen**

Sofern die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die Begünstigten auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig ausgewiesen und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

#### **§ 11**

#### **Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz**

(1) Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Die Begünstigten haben einen Verstoß gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen im Sinne des Satzes 1 durch ihren Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

(3) Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, erfolgt im Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere. Das Ausmaß wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhabenziel insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maß-



geblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um dieselben Begünstigten und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(4) Teilen die Begünstigten die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde sie hierauf hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß Absatz 3 berücksichtigt werden.

(5) Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmen sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gemäß Beschluss der Europäischen Kommission. Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht addiert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt beziehungsweise die mit den höchsten finanziellen Auswirkungen bei eingrenzbaeren Vergabeverstößen.

(6) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die Begünstigten oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(7) Wird festgestellt, dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Außerdem werden die Begünstigten in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.

(8) Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 findet auf Aufrechnungen entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen**

(1) Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen gemäß § 10 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 11 vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Vereinfachung des Vergabeverfahrens für juristische Personen des Privatrechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnehmen**

Im Rahmen dieses Gesetzes ist der persönliche Anwendungsbereich gemäß § 2 Absatz 2 TVergG LSA bei juristischen Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 GWB erfüllen, nur insoweit eröffnet, als dass sich die überwiegende Finanzierung ausschließlich ohne Anrechnung öffentlicher Mittel aus Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

### **Kapitel 5**

#### **Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung und Verzinsung bei der Rückforderung von Interventionen bei Direktzahlungen, im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor und bei der Schulnahrung**

### **§ 14**

#### **Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung**

Auf die Geltendmachung von Rückforderungsbeträgen soll verzichtet werden, wenn der Rückforderungsbetrag pro Zahlungsantrag den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

### **§ 15**

#### **Verzinsung bei der Rückforderung von Direktzahlungen**

Bei der Verzinsung ist § 4 entsprechend anzuwenden.

### **Kapitel 6**

#### **Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das für die Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Interventionen des Europäischen Landwirt-

schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 einschließlich entsprechender nationaler land- und forstwirtschaftlicher Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
  - b) zur Möglichkeit der Rücknahme von Anträgen,
2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG,
3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 GAPInVeKoSG,
4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten
  - a) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 8,
  - b) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,
  - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
  - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen und Sanktionen und
  - e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,
5. die Auszahlung bei Betriebsübergaben,
6. die Einführung eines automatischen Antragssystems und
7. die Nachweis- und Meldepflichten der Begünstigten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Förder- und Auszahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Betriebsnummer und
2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erlassene Bescheide.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch verwaltungsverfahrenrechtlich gelten für

1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAPInVeKoSG sowie aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen,

2. die Umsetzung der Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und
3. Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragssystem einer Intervention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden; die Ermächtigung in Bezug auf elektronische Verwaltungsakte und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten gilt auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung in derselben Informationstechnik-Anwendung bearbeitet werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der in § 1 genannten Unionsregelungen sowie auf das GAPInVeKoSG zu ändern, soweit es zur redaktionellen Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten der Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den Artikeln 59 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu regeln.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte GAP für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell. Das Durchführungsmodell ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode ab 2023 werden weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sein, die der Abwicklung der EU-Förderung dienen, indem sie u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Förderung zukünftig zugrunde liegenden Rechtsvorschriften auf Unionsebene werden wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung enthalten und nur einige wenige prägende Grundsätze regeln. Die weitere detaillierte Durchführung obliegt somit den Mitgliedstaaten.

Für die künftigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Förderperiode ab 2023 ist zu beachten, dass nach dem Unionsrecht die Direktzahlungen aus dem EGFL und die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen und es gemäß Unionsrecht nur ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem geben kann.

In Deutschland ergibt sich nach dem Grundgesetz, dass der Bund für die Abwicklung der Interventionen aus dem EGFL originär zuständig ist und die Länder für die Abwicklung der Interventionen aus dem ELER. Im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) bereits entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen. Diese wurden noch durch eine Bundesverordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) ergänzt. Für die Interventionen aus dem ELER konnte der Bund die Vorschriften mangels Regelungskompetenz weder für anwendbar erklären noch solche Vorschriften erlassen. Dies gilt auch für die flächen- und tierbezogenen Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen. Es ist daher für den

Bereich des ELER erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Das bis zur Förderperiode 2014 bis 2022 im ELER praktizierte Vorgehen der Umsetzung im Rahmen des nationalen Zuwendungsrechts mit Richtlinien reicht nicht mehr aus, da das Unionsrecht für die Förderperiode ab 2023 auch für die Umsetzung des ELER fordert, wesentliche grundrechtsrelevante Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, die in Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie unterliegen, die aber bisher direkt und unmittelbar im Unionsrecht geregelt waren. Die Umsetzung dieser Vorschriften kann in Deutschland nur durch ein Gesetz erfolgen.

Um die Vorgabe umzusetzen, dass es nur eine InVeKoSV geben kann, soll für diesen Bereich wo immer es möglich ist mit Verweisen auf das Bundesrecht gearbeitet werden. Dieser Ansatz dient einer einheitlichen Umsetzung der Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen. Des Weiteren werden im Bereich des InVeKoS alle Interventionen mit dem Sammelantrag über das elektronische Antragssystem ELAISA beantragt, sodass es nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Begünstigten wichtig ist, dass für die Antragstellung dieselben Regelungen gelten. Für die neue Rechtsetzung zur Durchführung des InVeKoS will sich der Bund grundsätzlich am zuvor geltenden InVeKoS orientieren und es soll so weit wie möglich auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Gleichzeitig soll bei der Neugestaltung des InVeKoS der eingeräumte Gestaltungsspielraum für Vereinfachungen genutzt werden. Dies gilt im Besonderen für die Verfahren der Antragstellung sowie der Kontrolle. Da noch nicht alle Rechtsvorschriften des Bundes vorliegen, enthält dieses Gesetz in § 14 Ermächtigungen zum Erlass von Landesverordnungen, um dann auf die geltenden bundesrechtlichen Regelungen verweisen zu können.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die unter 1. aufgeführten Anlässe und Ziele und die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung des ELER gewährt, in Sachsen-Anhalt genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung in der Förderperiode ab 2023 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die Begünstigten des ELER entfalten.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Kosten entstehen. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem fortgeführt, und es werden weiterhin die Ressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Förderung des ELER eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz rückführbarer erhöhter Personalbedarf ergibt sich nicht.

### **3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Durch das Gesetz wird eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raumes gewährleistet. Daher leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

### **4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen**

Diesbezügliche Auswirkungen sind mit dem Gesetzesentwurf nicht verbunden.

### **5. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen**

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Alle aufgrund der Umsetzung der ELER-Förderung entstehenden Kosten entstehen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und der Pflicht der Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Gesetzesentwurf regelt lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verpflichtend vorzuhaltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems in Sachsen-Anhalt und sorgt dafür, dass die unionsseitig gewährten Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene genutzt werden. Kosten, die aufgrund der Administration des ELER entstehen, sind daher direkt auf die Unionsregelungen zurückzuführen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**

§ 1 legt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Die Regelungen gelten für ELER-Interventionen, wobei Kapitel 2 auf alle ELER-Interventionen Anwendung findet, Kapitel 3 nur auf flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen, Kapitel 4 auf die nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen sowie das sektorale Bienenprogramm. Ergänzend regelt Kapitel 5 den Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung und die Verzinsung bei Rückforderungen für Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Zu beachten ist, dass die Regelungen nur für Anträge auf Fördermittel und Auszahlungsanträge für Interventionen gelten, die gemäß der VO (EU) 2021/2115 durchgeführt werden. Für Anträge auf Fördermittel und Auszahlungsanträge bezüglich der Maßnahmen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 gelten die unionsrechtlichen Regelungen weiter.

Die Abätze 2, 4 und 5 erweitern den Anwendungsbereich bezüglich einer Verordnungsermächtigung auch auf verfahrensrechtliche Vorschriften, die die Direktzahlungen, die Inter-

ventionen der gemeinsamen Marktordnung nach VO (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III, Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und bestimmte Landeszuwendungen beziehungsweise Billigkeitsleistungen betreffen. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nur auf bestimmte verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften, die der ausschließlichen Landesgesetzgebung unterliegen, so dass die Gesetzgebungskompetenz hierfür auch bezüglich der Direktzahlungen und der Marktordnungsinterventionen beim Land liegt und nicht beim Bund, der die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen der Direktzahlungen und der Marktordnung selbst innehat.

Absatz 5 bezieht sich in Verbindung mit Kapitel 5 dieses Gesetzes auf den Verzicht von Rückforderungen, soweit diese Rückforderungen lediglich einen bagatellartigen Umfang aufweisen, sowie auf die Festlegung des Verzinsungsbeginns bei der Rückforderung von Direktzahlungen an Agrarbetriebe, wobei auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist abgestellt wird, und auf den Verzicht bagatellartiger Zinsen. Diese Landesregelungen sind zur Beibehaltung des bisher im Unionsrecht niedergelegten Verfahrens erforderlich, nachdem es der Bund abgelehnt hat, solche Regelungen im Marktorganisationsgesetz (MOG), etwa in dessen § 10 bzw. § 14 aufzunehmen. Auch weiterhin sollen in Sachsen-Anhalt die nur begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen nicht für Verwaltungsverfahren bei Rückforderungen und Zinserhebungen bagatellartigen Umfangs in Anspruch genommen werden. Absatz 6 legt die Gültigkeit der Vorschriften auch für die Interventionen fest, die den hier geregelten entsprechen, jedoch mit rein nationalen Mitteln finanziert werden, um eine Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten, die keinen Einfluss auf die Mittelherkunft haben.

### **Zu § 2 Verwendung einer einheitlichen Betriebsnummer**

Artikel 71 der VO (EU) 2021/2116 fordert eine eindeutige Identifizierung von Begünstigten. In Deutschland erfolgt diese Identifizierung über die Betriebsnummer. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit § 7 des GAPInVeKoSG bereits eine Regelung getroffen, die der Vorgehensweise gemäß Artikel 73 VO (EU) Nr. 1306/2013 der Förderperiode 2014 bis 2022 entspricht. Um dieselben Regelungen zur Wahrung der Einheitlichkeit und eindeutigen Identifizierung auch für den ELER anwenden zu können, wird die entsprechende Regelung des GAPInVeKoSG für die Interventionen des ELER für anwendbar erklärt.

### **Zu § 3 Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern**

Artikel 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 sieht für die Förderperiode 2014 bis 2022 eine Anpassung von bereits eingereichten Anträgen vor, wenn offensichtliche Irrtümer anerkannt werden können. Was ein offensichtlicher Irrtum ist, ist in der Vergangenheit durch Auslegungsvermerke der Europäischen Kommission definiert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert worden. Die Vorschrift soll Rechtssicherheit für die Begünstigten schaffen und die bisherige Anwendung eins zu eins weiter ermöglichen. Die Offensichtlichkeit des Irrtums muss sich aus dem Antrag und seinen Bestandteilen ergeben. Wird ein offensichtlicher Irrtum an-



erkannt, werden die Begünstigten so gestellt, als ob der Irrtum nicht unterlaufen wäre. Aus diesem Grund entfallen insoweit auch Sanktionen.

Die Berichtigung eines offensichtlichen Irrtums kann sowohl durch die Begünstigten als auch durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Eine einfache Prüfung stellt in diesem Zusammenhang eine oberflächliche Prüfung auf Schlüssigkeit der Angaben dar, ohne konkret auf Einzelheiten tiefer einzugehen. Sie orientiert sich an einer kursorischen Prüfung im Sinne des nationalen Zuwendungsrechts aus den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

#### **Zu § 4 Verzinsung bei Erstattungen**

In diesem Paragraphen wird eine Abweichung zu der ansonsten geltenden Zinsregelung in § 49 a Abs. 3 VwVfG normiert. Ziel ist es, die Zinsregelungen der Europäischen Union, welche seit 2007 zur Anwendung kommen, weiterhin auf der Grundlage der Verordnung über die Haushaltsordnung der Union (EU, Euratom) 2018/1046 zu nutzen.

#### **Zu § 5 Ausnahmen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind keine Sanktionen zu verhängen. Abweichend zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 GAPInVeKoSG ist es bei ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, nicht zulässig, dass generell auf Kürzungen verzichtet werden darf, da bei diesen nur entstandene Einkommensverluste und entstandene Mehrkosten erstattet werden dürfen und dies auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gilt. Die Regelung orientiert sich an der unionsrechtlichen Regelung der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO [EU] Nr. 640/2014). Das Unionsrecht enthält eine nicht abschließende Aufstellung möglicher Anwendungsfälle für höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände.

#### **Zu § 6 Ausnahmen von Sanktionen und Kürzungen**

Entsprechend der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Unionsregelung sind Ausnahmen bei der Kürzung und Sanktionierung vorzusehen. Die möglichen Ausnahmen knüpfen an bereits im EU-Recht in der Förderperiode 2014 bis 2022 bestehende Regelungen an.

Absatz 1 enthält Fälle, in denen von einer Kürzung und Sanktionierung abgesehen werden kann. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde und wird in ihr Ermessen gestellt. Nach Nummer 1 betrifft dies Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Darüber hinaus kann auch eine Ausnahme zur Anwendung kommen, wenn es sich um Verstöße mit geringfügigem Charakter handelt. Schwellenwerte hierzu sind in einer Verordnung festzulegen.

Nach Absatz 2 kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers beruht. Die Beurteilung der Offensichtlichkeit steht im Ermessen der Behörde. In der Vergangenheit gab es hierzu verschiedene Auslegungsvermerke der Europäischen Kommission. Diese sollen auch in Zukunft zur Anwendung kommen. Darüber hinaus kann nach Nummer 2 auch von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn die von der Sanktionierung betroffene Person glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen noch beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben oder wenn die Behörde nach Nummer 3 auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass weder der Betriebsinhaber noch die anderen in Nummer 2 genannten Personen den Verstoß verschuldet haben. Nach Nummer 4 kann ebenfalls von der Sanktionierung abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruhte und dies durch den Betriebsinhaber vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte. Nach Nummer 5 kann ebenfalls von der Sanktionierung abgesehen werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die Begünstigten innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegen, vgl. Artikel 36 VO (EU) Nr. 640/2014.

Diese Regelung gilt nur gegenüber Begünstigten, nicht für den Innenbereich.

### **Zu § 7 Rücknahme von Anträgen oder sonstigen Erklärungen**

Unter Anträgen werden Förderanträge, Änderungsanträge zu Förderanträgen oder Auszahlungsanträge verstanden.

Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen die Begünstigten wieder in die Situation, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befanden.

Die Regelung orientiert sich an der unionsrechtlichen Regelung der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 3 der VO [EU] Nr. 809/2014).

### **Zu § 8 Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse**

Förderkriterien im Sinne von Fördervoraussetzungen sind maßgebend, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“). Sie haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe. Die Förderkriterien müssen während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums vorliegen, da andernfalls die Voraussetzung zur Förderung für den gesamten Verpflichtungszeitraum entfällt. Dies führt grundsätzlich zum Widerruf der Bewilligung.

Förderverpflichtungen sind die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Fördermaßnahmen und begründen die Kalkulation der Höhe der Zuwendung pro Einheit.

Andere Verpflichtungen flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahmen und stellen Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 VwVfG dar.

Nach Absatz 1 erfolgt eine Kürzung, wenn Begünstigte die Förderkriterien, Förderverpflichtungen oder andere Verpflichtungen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllen, sie also einen Verstoß begangen haben. Satz 2 legt die Obergrenzen für die Anwendung der Kürzungen - orientiert am Prinzip der Verhältnismäßigkeit - fest. Eine Kürzung darf den Gesamtbetrag der Zahlung, der in einem Jahr erfolgt, nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass allenfalls bis zu einem Betrag von null Euro gekürzt werden kann. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Nach Absatz 2 sind über die Kürzung aus Absatz 1 hinaus Sanktionen möglich. Diese bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrags. Die Sanktionierung darf nicht mehr als 100 Prozent der beantragten Zahlungen betragen. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet. Damit kann unabhängig von der Kürzung zum Zweck der Sanktionierung maximal die Summe, die ursprünglich beantragt wurde, in Abzug gebracht werden. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet.

In besonders schweren Fällen kann nach Absatz 3 eine ergänzende Sanktion in einem Ausschluss von der Förderung für das folgende oder weitere Jahre bestehen.

Die Berechnung der Kürzungen und Sanktionen und die Anwendung des Ausschlusses werden in der Landesverordnung nach § 14 Abs. 1 detailliert geregelt. Auch hier soll, soweit möglich und sinnvoll, auf die Vorschriften in einer noch zu erlassenden Bundesverordnung für die Direktzahlungen verwiesen werden.

Kürzungen und Sanktionen werden vor Auszahlung der Förderung berechnet und in Abzug gebracht. Es wird sodann der reduzierte Betrag ausgezahlt. Sollte nach der Auszahlung festgestellt werden, dass Förderkriterien, Förderverpflichtungen oder andere Verpflichtungen für die Förderung nicht eingehalten wurden und dementsprechend Kürzungen oder Sanktionen angewandt werden müssen, ist der Verwaltungsakt entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise aufzuheben. Bei eventueller Anwendung von Vertrauensschutzregelungen ist der vorrangige Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 59 der VO (EU) 2021/2016 vollumfänglich zu beachten. Es hat eine Rückforderung nach § 49 a VwVfG zu erfolgen.

Absatz 7 schreibt die unionsrechtliche Pflicht zur Ablehnung eines Förder- oder Auszahlungsantrages fort, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird (vgl. Artikel 59 Abs. 7 VO [EU] Nr. 1306/2013).

## **Zu § 9 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAPInVeKoSG**

In Absatz 1 werden Vorschriften aus dem GAPInVeKoSG entsprechend auf ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für anwendbar erklärt. Die im Bereich der Direktzahlungen einzuhaltenden Vorschriften sollen im Sinne einer einheitlichen Abwicklung der EU-Förderung für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für anwendbar erklären werden. Im Einzelnen sollen die folgenden Vorschriften entsprechend gelten.

§ 3 GAPInVeKoSG regelt die Elemente des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die auch für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, zur Anwendung kommen müssen.

§ 4 GAPInVeKoSG regelt mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Zeitersparnis, dass zukünftig grundsätzlich elektronische Kommunikationswege und die von der Verwaltung bereitgestellten elektronischen Formulare und Muster zur Stellung von Anträgen durch Betriebsinhaberinnen und -inhaber zu nutzen sind. Da die Anträge auf Direktzahlungen und die Anträge für ELER-Förderungen, die dem InVeKoS unterliegen, in einem Sammelantrag beantragt und in einem IT-System weiterbearbeitet werden, sollen dieselben Regelungen auch für ELER-Interventionen des InVeKoS Anwendung finden. Dadurch wird ein einheitliches Vorgehen sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung sichergestellt.

§ 8 GAPInVeKoSG regelt eine spezielle Mitwirkungspflicht der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers. Diese/Dieser ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren/seinen Angaben oder Erklärungen im Sammelantrag übereinstimmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14 GAPInVeKoSG regelt, welche Ausnahmen bei der Kürzung und Sanktionierung vorzusehen sind. Artikel 59 Abs. 5 VO (EU) 2021/2116 sieht vor, dass entsprechende Regelungen zu treffen sind. Die möglichen Ausnahmen sind dort genannt beziehungsweise knüpfen an unionsrechtliche Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022 an (vgl. Artikel 77 Abs. 2 VO [EU] Nr. 1306/2013).

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSG regelt, dass auf Kürzungen und Sanktionen verzichtet werden kann, wenn es sich um Verstöße mit geringfügigem Charakter handelt. Schwellenwerte hierzu werden noch in einer Bundesverordnung festgelegt.

§ 14 Abs. 2 GAPInVeKoSG regelt, unter welchen Voraussetzungen von Sanktionen abgesehen werden kann. Ein Verweis auf die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GAPInVeKoSG ist nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits abschließend in § 3 dieses Gesetzes geregelt ist.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 GAPInVeKoSG kann von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn die von der Sanktionierung betroffene Person glaubhaft darlegt, dass weder die Be-

triebsinhaberin/der Betriebsinhaber noch die Angehörigen oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben oder wenn die Behörde nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 GAPInVeKoSG auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass weder die Betriebsinhaberin / der Betriebsinhaber noch die anderen in § 14 Abs. 2 Nr. 2 GAPInVeKoSG genannten Personen den Verstoß verschuldet haben. Nach Nummer 4 kann ebenfalls von der Sanktionierung abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruhte und dies durch die Begünstigten vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Nach § 14 Abs. 3 GAPInVeKoSG finden die Sanktionen keine Anwendung, wenn die Begünstigten darauf hingewiesen haben, dass der Sammelantrag oder Teile des Antrags fehlerhaft sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zuständige Behörde bereits ihre Absicht, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, mitgeteilt oder auf einen Verstoß hingewiesen hat.

§ 15 GAPInVeKoSG regelt den Umgang mit Kontrollverweigerungen. Die drohende Ablehnung des Antrags soll als effektives Mittel dienen, Kontrollverweigerungen zu verhindern und die Durchführung von Kontrollen zu gewährleisten. Die Einbeziehung weiterer Personen - neben der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber - in den Anwendungsbereich der Norm trägt dem Umstand der arbeitsteiligen Landwirtschaft Rechnung. Kontrollverweigerungen können beispielsweise auch durch befugte Familienangehörige oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen und sollen der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber zugerechnet werden. Satz 2 berücksichtigt Ausnahmen (höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände), die bei einer strikten Anwendung des Grundsatzes entstehen können.

Absatz 2 wurde als Ausnahme für die forstwirtschaftlichen Interventionen aufgenommen, da bei diesen nicht alle Regelungen des GAPInVeKoSG anwendbar sind.

Absatz 3 enthält den Verweis auf das Ende der Antragsfrist bei Auszahlungsanträgen (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist dient einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Antragsverfahrens. In Fortführung der bisher geltenden Regelungen wurde die Frist für die Einreichung des Sammelantrags in § 6 GAPInVeKoSG auf den 15. Mai festgelegt. Da der Antrag elektronisch einzureichen ist, wird von der bisher geltenden Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsregelung abgewichen. Weitere Regelungen zu Verspätungen und Verfristungen sowie Korrekturmöglichkeiten des Antrags werden in einer noch zu erlassenden Bundesverordnung festgelegt.

Absatz 4 dient dazu, den Begünstigten eine unionsrechtliche Grundlage für die Aufrechnungsfähigkeit von Rückforderungen durch den Zuwendungsgeber darzulegen. Hiervon werden auch nationale land- und forstwirtschaftliche Interventionen umfasst.

### **Zu § 10 Kürzungen**

§ 10 definiert in Abgrenzung von § 8 Kürzungen für ELER-Interventionen des Nicht-InVeKoS und des sektoralen Bienenprogramms dahin gehend, dass es sich um von der Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle als nicht förderfähig festgestellte Ausgaben handelt, obwohl diese Ausgaben von den Begünstigten im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert worden waren. Damit wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2021/2116 sichergestellt, dass nur tatsächlich entstandene förderfähige Ausgaben der Begünstigten erstattet werden. Diese Kürzungsregelung entspricht dem Unionsrecht in der Zeit von 2007 bis 2022 bezüglich des Umgangs mit nicht förderfähigen Ausgaben (vgl. zuletzt Artikel 63 Abs. 1 VO [EU] 809/2014), wobei die Sanktionsgrenze des Artikels 63 für Kürzungen von mehr als 10 Prozent keine unionsrechtliche Fortschreibung erfahren hat und deshalb zwecks Verwaltungsvereinfachung national nicht fortgeschrieben wird, nachdem sich diese Sanktionierung in der Praxis nicht bewährt hat. Die Berücksichtigung eventueller Übererklärungen von förderfähigen Ausgaben bei der Berechnung der Kürzung wird wie bisher in den Verwaltungsvorschriften außerhalb des Gesetzes beschrieben.

### **Zu § 11 Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz**

Werden Unregelmäßigkeiten oder andere Verstöße von Begünstigten gegen die Anforderungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, so nehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 finanzielle Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung teilweise oder, falls gerechtfertigt, vollständig streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen gemäß Artikel 59 Abs. 5 VO (EU) 2021/2116 das Ausmaß, die Dauer, das wiederholte Auftreten und die Schwere der festgestellten Verstöße.

Die Absätze 1 bis 3 orientieren sich zur Umsetzung der aus Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 resultierenden Verpflichtung an den unionsrechtlichen Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 35 Absatz 1 bis 3 der VO [EU] Nr. 640/2014).

Absatz 4 enthält eine begünstigende Regelung für Selbstanzeigen. Sofern dies im Einzelfall möglich ist, sollen von den Begünstigten selbst angezeigte Verstöße sanktionsmindernd berücksichtigt werden.

Absatz 5 beschreibt die Notwendigkeit der Beachtung der KOM-Leitlinien für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen öffentlicher Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes, die der Bewilligungsbehörde einen Sanktionsrahmen zu ihrer Ermessensentscheidung vorgibt und die Kumulierung mehrfacher Verstöße verbietet. Derzeit sind die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gemäß Beschluss der EU-Kommission vom 14.05.2019, C (2019) 3452 final, zu beachten.

Absatz 6 schreibt die unionsrechtliche Pflicht zur Ablehnung eines Förder- oder Auszahlungsantrages fort, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird (vgl. Artikel 59 Abs. 7 VO [EU] Nr. 1306/2013).

Absatz 7 knüpft an die bewährte unionsrechtliche Regelung der Förderperiode 2007 bis 2013 an (vgl. Artikel 30 Abs. 2 VO [EU] Nr. 65/2011), die in der Förderperiode 2014 bis 2022 vom Vorsatz auf grobe Fahrlässigkeit unnötig ausgeweitet worden war (vgl. Artikel 35 Abs. 5 und 6 VO [EU] Nr. 640/2014) und die Bewilligungsbehörde vor Abgrenzungsprobleme gestellt hatte. Schwerwiegende Verstöße führen bereits zu schwerwiegenden Finanzkorrekturen, sodass Ausschlüsse als schwerste Form der Sanktion auf Vorsatzfälle beschränkt werden sollten. Die Beschränkung des Ausschlusses auf den Vorsatzfall erscheint verhältnismäßiger im Vergleich zu einem Ausschluss bereits ab grober Fahrlässigkeit und ermöglicht somit der Bewilligungsbehörde eine deutlichere Abgrenzung von minder schweren Fällen.

Absatz 8 entspricht § 9 Absatz 4.

### **Zu § 12 Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen**

Artikel 57 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 VO (EU) 2021/2116 verbietet den Mitgliedstaaten einen Rückfluss aufgrund von Finanzkorrekturen gestrichener Mittel zu demselben Vorhaben und einen Ausgleich von Finanzkorrekturen in späteren Zahlungen. Um dieses Verbot abzusichern, sind gestrichene Mittel gegenüber den Begünstigten für die aktuelle und eventuelle künftige Zahlungen als verbraucht zu erklären.

### **Zu § 13 Vereinfachung des Vergabeverfahrens für juristische Personen des Privatrechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnehmen**

Ziel der Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches des § 2 Abs. 2 TVergG LSA ist es, bei juristischen Personen des Privatrechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnehmen (gemeinnützige Vereine und Verbände in allen Bereichen) und nur einmalig oder nur gelegentlich eine Projektförderung erhalten, nicht dem öffentlichen Vergaberecht im Unterschwellenbereich unterworfen werden, soweit sich die überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand ausschließlich durch Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

Durch den Wegfall der Einstufung als öffentlicher Auftraggeber unterhalb der Schwellenwerte wird das Risiko von Rückforderungen aufgrund von Verstößen gegen das öffentliche Vergaberecht im Kreis dieser Begünstigten und damit einhergehenden Anlastungen gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, welche meist auf fehlende oder nur geringen Kenntnisse im öffentlichen Vergaberecht zurückzuführen sind, erheblich reduziert.

Dadurch wird der Zugang zu Fördermitteln und deren Umsetzung entbürokratisiert und damit das ehrenamtliche Engagement der gemeinnützigen Vereine und Verbände in allen Bereichen (beispielsweise Naturschutz und Sport) im Land gestärkt.

### **Zu § 14 Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung**

Da mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 den Mitgliedstaaten mehr Regelungsmöglichkeiten eingeräumt werden, soll in diesem Gesetz eine bisher im EU-Recht verankerte und im Sinne der Begünstigten und auch für einen verwaltungsökonomischen Vollzug notwendige Bagatellregelung für Rückforderungsbeträge eingeführt werden.

Die Kosten für die Wiedereinziehung von Überzahlungen und die Erhebung von Zinsen sollten, gemessen an den jeweils einzufordernden Beträgen, nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vor diesem Hintergrund wird in § 14 in Anlehnung an die bisherige Regelung in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Kleinbetrag festgelegt, bis zu dem auf die Wiedereinziehung verzichtet werden soll.

In Fortsetzung des bisher im Europarecht enthaltenen Verzichts auf bagatellartige Rückforderungen normiert nun ersatzweise § 14 einen Verzicht auf bagatellartige Rückforderungen in Höhe von bis zu 500 € pro Zahlungsbetrag durch Landesrecht. Dieser nunmehr in § 14 landesrechtlich normierte Bagatellbetrag stellt eine Verdoppelung des bisherigen europarechtlichen Bagatellbetrags dar, um unter Ausnutzung der haushaltsrechtlichen Spielräume in Sachsen-Anhalt einheitliche Bagatellbeträge landesrechtlich zu schaffen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission an dieser Verdoppelung keinen Anstoß nimmt, insbesondere daraus künftig keine Anlastungen herleiten wird.

Die Agrarförderung ist eine Massenförderung. Nach den im Rahmen der europäischen Transparenz-Initiative veröffentlichten Zahlen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhielten im EU-Haushaltsjahr 2021 317 735 Begünstigte insgesamt 6,7 Milliarden Euro. Die insbesondere durch die EU vorgegebenen Fördervoraussetzungen sind komplex und von den Antragstellern nicht immer leicht umzusetzen. Die Antragsteller werden zudem engmaschigen Verwaltungskontrollen (u. a. per Satellit) und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen. Infolge der Vielzahl an Kontrollen, die Jahr für Jahr bei den Empfängern der Agrarförderung stattfinden, können auch noch Abweichungen in der Vergangenheit festgestellt werden. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU wird ein strenger Maßstab bei der Rückforderung von etwaigen Überzahlungen angelegt. Im Bereich der Agrarförderung besteht somit ein erhöhtes Risiko, dass trotz eingehender Prüfung vor Auszahlung dennoch im Nachgang Verstöße gegen die Förderauflagen festgestellt werden und Rückforderungen auszusprechen sind.



Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung die Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen erhöht und die Rückforderung in der Regel fristgerecht beglichen wird.

### **Zu § 15 Verzinsung bei der Rückforderung von Direktzahlungen**

In diesem Gesetz soll auch eine bisher im EU-Recht verankerte und im Sinne der Begünstigten und auch für einen verwaltungsökonomischen Vollzug notwendige Bagatellregelung für Zinsforderungen sowie eine Regelung zum Zinszeitraum eingeführt werden.

Die Kosten für die Wiedereinziehung von Überzahlungen und die Erhebung von Zinsen sollten, gemessen an den jeweils einzufordernden Beträgen, nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vor diesem Hintergrund wird in § 15 in Anlehnung an die bisherige Regelung in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Anwendung des § 4 festgelegt.

Nach der Regelung von § 14 Absatz 1 MOG sind Ansprüche auf Erstattung von Vergünstigungen sowie auf Beträge, die wegen Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen zu erstatten sind, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, was bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich dazu führen würde, dass der zu erstattende Betrag in der Regel bereits ab Auszahlung zu verzinsen ist.

Zur Vereinfachung und im Interesse einer Verbesserung der Verwaltungseffizienz wurde seitens der EU erstmalig mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012, zuletzt in Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geregelt, dass Rückforderungen bei den aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Fördermaßnahmen erst nach Ablauf des gesetzten Zahlungsziels zu verzinsen sind. Bei Rückzahlung innerhalb des von der Behörde im Rückforderungsbescheid gesetzten Zahlungsziels waren bisher nach den europäischen Vorgaben keine Zinsen zu erheben.

Nachdem die EU ab 2023 im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf die bisherige konkrete Ausgestaltung verzichtet hat, existiert für die neue Förderperiode keine entsprechende EU-Regelung mehr, die der nationalen Regelung vorgeht. Die bisherigen nationalen Regelungen sind für die betroffenen Empfänger deutlich ungünstiger, da zwischen Auszahlung und Rückforderung oft eine erhebliche Zeitspanne liegen kann und sich deswegen auch schnell höhere Zinsbeträge ergeben können. Dies wird durch die absehbar steigenden Zinssätze nochmals verstärkt. Um die bestehende Zinsregelung insbesondere bei den Direktzahlungen ab 2023 fortführen zu können, wird nun eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen.

Da der Bund eine solche Regelung nicht erlassen will, nutzt das Land auf der Grundlage seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 17 GG seine Abänderungskompetenz von Bundesrecht gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG.

Die Agrarförderung ist eine Massenförderung. Nach den im Rahmen der europäischen Transparenz-Initiative veröffentlichten Zahlen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhielten im EU-Haushaltsjahr 2021 317 735 Begünstigte insgesamt 6,7 Milliarden Euro. Die insbesondere durch die EU vorgegebenen Fördervoraussetzungen sind komplex und von den Antragstellern nicht immer leicht umzusetzen. Die Antragsteller werden zudem engmaschigen Verwaltungskontrollen (u. a. per Satellit) und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen. Infolge der Vielzahl an Kontrollen, die Jahr für Jahr bei den Empfängern der Agrarförderung stattfinden, können auch noch Abweichungen in der Vergangenheit festgestellt werden. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU wird ein strenger Maßstab bei der Rückforderung von etwaigen Überzahlungen angelegt. Im Bereich der Agrarförderung besteht somit ein erhöhtes Risiko, dass trotz eingehender Prüfung vor Auszahlung dennoch im Nachgang Verstöße gegen die Förderauflagen festgestellt werden und Rückforderungen auszusprechen sind.

Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Verzinsungsregelung die Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen erhöht und die Rückforderung in der Regel fristgerecht beglichen wird. Die Fortführung der Verzinsungsregelung führt somit auch zu einer Entlastung der Behörden und der Gerichte.

### **Zu § 16 Verordnungsermächtigungen**

§ 16 stellt die zentrale Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen dar.

Absatz 1 ermächtigt das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten als zuständiges Fachministerium, Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in einer Verordnung zu regeln. Diese sollen das oben in Grundsätzen beschriebene System weiter ausgestalten, da das vorliegende Gesetz lediglich den Rahmen festlegt. Hintergrund ist auch, dass im Sinne einer möglichst einheitlichen Umsetzung mit den Direktzahlungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen werden soll. Die bundesrechtlichen Vorschriften sind aber noch nicht vollständig erlassen, sodass einzelne Details noch nicht bekannt sind. Hinzu kommt die Ermächtigung, verschiedene weitere Details im Zusammenhang mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zu gestalten.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, in einer Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Die Ermächtigung ist nur für den Fall vorgesehen, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um elektronische An-

tragsverfahren und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten vollständig umzusetzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Unionsrecht teilweise vorgibt, dass eine elektronische Antragstellung erfolgen muss (vgl. Artikel 65 Abs. 4 Buchst. a i. V. m. Artikel 69 der VO [EU] 2021/2116). Die Ermächtigung dient auch dem Erlass ergänzender Vorschriften bezüglich der elektronischen Kommunikation.

Absatz 3 erweitert die Ermächtigung aus Absatz 2 auch auf die Direktzahlungen, die Interventionen der gemeinsamen Marktordnung nach VO (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III, Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 GAPInVeKoSG oder mit demselben Antrag oder elektronischen Antragsystem einer Intervention nach Titel III, Kapitel IV der VO (EU) 2021/2115 beantragt werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit muss sichergestellt werden, dass in allen Teilbereichen die gleiche Form gewahrt wird. Um Synergieeffekte zu nutzen, werden häufig nationale Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zusammen mit den Anträgen auf EU-Förderung beantragt. Sollten ergänzende Regelungen nach Absatz 2 erforderlich werden, müssen diese auch für die im selben Antrag beantragten Zuwendungen und Billigkeitsleistungen gelten, damit zu einem Antrag keine unterschiedlichen Verfahren implementiert werden müssen und die Synergieeffekte weiter genutzt werden können. Bezüglich der Direktzahlungen ist zu beachten, dass § 4 GAPInVeKoSG verpflichtend eine elektronische Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Betriebsinhaber vorschreibt. Eine weitere Ausgestaltung dieser Pflicht sieht das GAPInVeKoSG nicht vor. Soweit erforderlich, können ergänzende Regelungen zu dieser Verpflichtung dann über eine Verordnung geschaffen werden.

Mit der Ermächtigung in Absatz 3 kann der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet werden für Regelungen zur elektronischen Antragstellung, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten, nach § 14 Abs. 2 auch für Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz sowie aufgrund des § 17 GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz erlassenen Verordnungen, Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (AB. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und für Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung beantragt werden.

Absatz 4 enthält eine weitere Ermächtigung, nach welcher das Fachministerium Anpassungen und Änderungen in einer zu erlassenden Verordnung einfügen kann. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Änderungen in Unionsvorschriften oder im GAPInVeKoSG notwendig werden. Diese Ermächtigung ist notwendig, um die Rechtstexte schnell der geänderten Rechtslage anpassen zu können.

Absatz 5 ermächtigt das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten als zuständiges Fachministerium, Einzelheiten über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik in einer Verordnung zu regeln. Anlass hierfür ist unter anderem das geplante Gesetz des Bundes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz - GAPFinISchG). Dieses trifft insbesondere Regelungen in Bezug auf die Artikel 59 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der 1. Säule der GAP. Für eine schnellstmögliche Umsetzung in Bezug auf die 2. Säule in Sachsen-Anhalt ist bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Schaffung einer Verordnungsermächtigung erforderlich.

### **Zu § 17 Inkrafttreten**

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist hier möglich, da sich die Regelungen dieses Gesetzes ausschließlich auf noch laufende oder zukünftige Förderverfahren beziehen. Es handelt sich insofern um einen Fall der unechten Rückwirkung. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am rückwirkenden Inkrafttreten das Interesse der Begünstigten am Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage deutlich. Da die Begünstigten - ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis der VO (EU) Nr. 640/2014 - mit einer Sanktionierung von Verstößen rechnen müssen, besteht insofern kein Vertrauensschutz.